

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

Chemiewerk Bad Köstritz GmbH
Geschäftsführung
Heinrichshall 2
07586 Bad Köstritz

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Gudrun Wünsch

Durchwahl:
Telefon 0361 37-737840
Telefax 0361 37-737848

gudrun.wuensch@
tlvva.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.16-8711/16/13

Weimar
11. April 2014

Genehmigungsbescheid 16/13

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. Teil I S. 1274), zuletzt geändert durch 11. Gesetz zur Änderung des BImSchG vom 2. Juli 2013 (BGBl. Teil I Nr. 34 S. 1943 vom 05.07.2013).

Antrag der Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH, Heinrichshall 2, 07586 Bad Köstritz, vom 25.03.2013, zuletzt ergänzt 29.01.2014, auf Erteilung der Genehmigung nach §16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang..., zur Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen... (hier: Herstellung von Molekularsieben)

auf dem Grundstück in 07586 Bad Köstritz, Heinrichshall 2,

Gemarkung Pohlitz, Flur 3, Flurstück Die oberen Loizschgen
Flurstück-Nr. 396/4, 398/3, 402/2, 403/1

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :

1.

Die Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH, Heinrichshall 2, 07586 Bad Köstritz erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV vom 2. Mai 2013 (BGBl. Teil I S. 973) sowie der Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELAEFF820

**zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang...,
zur Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen:**

**Änderung der Anlage zur Herstellung von Molekularsieben
mit einer Gesamtkapazität von 10800 Tonnen im Jahr**

auf dem Grundstück in 07586 Bad Köstritz, Gemarkung Pohlitz, Flur 3,
Flurstück Die oberen Loizschgen, Flurstück-Nr. 396/4, 398/3, 402/2, 403/1.

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zur Herstellung von Molekularsieben umfasst antragsgemäß die Erweiterung der Produktpalette der Anlage zur Herstellung von Molekularsieben um das Molsieb [REDACTED] als alternative Herstellung zu der vorhandenen Produktpalette

unter Beibehaltung der Gesamtanlagenkapazität von 10800 Tonnen Molsieb pro Jahr

und in diesem Zusammenhang folgende Apparative Änderungen in den Betriebseinheiten BE 08 (Tanklager) und BE 32 („Feststoffteil-neu“ – Bindemittelfreie Molekularsiebe):

1. Änderungen in der BE 08

- 1.1 Pos. 0060.1 (Behälter): Umnutzung für die Lagerung von [REDACTED]
- 1.2 Pos. 0060.2 (Behälter): Umnutzung für die Zwischenlagerung von Prozessabwasser aus BE 32
- 1.3 Pos. 0150.1 (Pumpe): Umnutzung für die Förderung von [REDACTED]
- 1.4 Pos. 0150.2 (Pumpe): Umnutzung für die Förderung von Abwasser
- 1.5 Pos. 0220 (Pumpe): Neuerrichtung im vorhandenen Pumpenhaus zur Tankzugentleerung zwecks Schaffung einer zusätzlichen Entlademöglichkeit auf der vorhandenen Entladestation für Straßentankzüge

(Umnutzungen Pkt. 1.1 bis 1.4 erfolgen alternativ zu genehmigten Stoffen)

2. Änderungen in der BE 32

- 2.1 Pos. 0250.1 (Lösegefäß): Umnutzung zur Herstellung einer Ionenaustauschlösung *(bestehend aus [REDACTED])*
- 2.2 Anbindung der Förderleitung der Pumpe Pos. 0151.1 an das Lösegefäß Pos. 0250.1 zur Dosierung von [REDACTED]
- 2.3 Anbindung der Abwasserleitung vom Ionenaustausch an den Behälter Pos. 0060.2 *(Umnutzung gem. Pkt. 2.1 alternativ zu den bereits genehmigten Stoffen!)*

3. Beantragte Aufhebung der Nebenbestimmungen Nr. 2.1.1 und 2.1.2 aus dem Bescheid

41/98 vom 05.08.99.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BlmSchG insbesondere die Entscheidung über die Anzeige von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 54 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 5 Thüringer Anlagenverordnung (ThürVAwS) für die im Rahmen dieses Vorhabens neu angezeigten/bzw. geänderten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ein.

2.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

0.	Inhaltsverzeichnis	(2 Blatt)
1.	Anträge mit Erläuterungen/Begründungen	
	Formblatt 1.1 und 1.2 vom 25.03.2013 mit Antrag auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung	(2 Blatt)
	Ergänzung zum Fbl. 1.1 vom 04.06.2013	(1 Blatt)
	Ergänzung zum Fbl. 1.2 vom 04.06.2013	(1 Blatt)
2.	Unterlagen zum Antrag	
2.0	Kriterien zur Einzelfallprüfung bezüglich UVP-Erfordernis	(1 Blatt)
2.1	Anlagen- u. Betriebsbeschreibung und Vorhabenskurzbeschreibung	(3 Blatt)
	Verbale Beschreibungen mit Auszug aus dem Liegenschaftskataster Liegenschaftskarte 1:1000 erstellt am 30.11.2012 (Aktualität 29.11.2012) Gemeinde: Bad Köstritz, Gemarkung: Pohlitz, Flur 003, Flurstück-Nr. 396/4, 398/3, 402/2, 403/1 mit Markierung der betroffenen Anlage	
2.2	Immissionsschutz	
2.2.1	Schematische Darstellung der Anlage <u>und</u> (als Kapitel 2.2.2) Darstellung der techn. Betriebseinrichtungen	
2.2.1.1	<u>Pläne und Zeichnungen</u>	
2.2.1.1.1	<i>Verfahrensfliessbilder Anlage zur Herstellung von Molekularsieben</i> <u>Zeichn.-Nr:</u>	
	2013.01-02 Geplante Änderungen XXXXXXXXXX	
	Tanklager ; Synthese – alt BE08, BE11	(1 Blatt)
	2009.02-02 Bindemittelfreie Molekularsiebe Binderumwandlung und Ionenaustausch	(1 Blatt)
	2009.02-06 Bindemittelfreie Molekularsiebe Vorwaschen und Ausspülen	(1 Blatt)
	2009.02-07 Bindemittelfreie Molekularsiebe Trocknung, Kalzinierung	(1 Blatt)
2.2.1.1.2	<i>Lageplan, Aufstellungspläne:</i> <u>Zeichn.-Nr:</u>	
	99-007.069:3 - Teillageplan Produktionsabteilung Molsiebe „Neubau Turm- u. Synthesegebäude“; M 1:500 vom 09.02.2010 mit Markierung betroffener E-Quellen	(1 Blatt)
	2-002.095:1b - Neubau Turm- u. Synthesegebäude Turmgebäude, Bühne +15206; M 1:50 Stand 25.05.2009	(1 Blatt)
	2-002.102:0a - Neubau Turm- u. Synthesegebäude Bindemittelfreie Strecke; Turmgebäude, Schnitte B-B und C-C M 1:50 Stand 22.06.2009	(1 Blatt)
	2-002.096:1d - Neubau Turm- u. Synthesegebäude Turmgebäude, Bühne +18000; M 1:50 Stand 23.03.2009	(1 Blatt)
	2-002.032:0 - Objekt 11 Syntheseteil Aufstellungsplan Blatt 1, M 1:100 Stand 2.12.87	(1 Blatt)

2.2.2	<u>Formblatt 2.1</u>	Darstellung der techn. Betriebseinrichtungen BE8, BE32	(3 Blatt)
	<u>Datenblatt Ausrüstungen</u>		(1 Blatt)
	Positions-Nr. 0220	Kreiselpumpe	
2.2.3		Darstellung des Produktionsverfahrens / Stoffbilanz Übersichtsblatt	(1 Blatt)
2.2.3.1	<u>Formblätter:</u>		
	Formblatt 2.2	Stoffübersicht	(2 Blatt)
	Formblatt 2.3	Stoffdaten (Chemie/Physik)	(1 Blatt)
	Formblatt 2.4	Stoffdaten (Wirkung/Gefahr)	(1 Blatt)
2.2.3.2	<u>Sicherheitsdatenblätter</u>	<u>Stand</u>	<u>Version</u>
	Köstrolith	18.01.2013	1
		12.01.2012	2
		12.12.2012	010
	Dest.Wasser demineralisiert, H.KR	01.08.2011	
	Köstrolith		(6 Blatt)
	Köstrolith		(5 Blatt)
	Köstrolith		(5 Blatt)
2.2.4	Angaben zu Emissionen (Luft)		
2.2.4.1		Angaben zu Emissionen (Erläuterungen zur Abluft)	(1 Blatt)
2.2.4.2		Formblatt 2.5: Emissionen (Vorgänge)	(1 Blatt)
2.2.4.3		Formblatt 2.6: Emissionen (Massen/Abgasreinigung)	(1 Blatt)
2.2.4.4		Formblatt 2.7: Emissionen (Quellenverzeichnis)	(1 Blatt)
2.2.4.5		Fließbilder zur Abgaserfassung/ -Reinigung und Ableitung für Anlage zur Herstellung von Molsieben	
	- Zeichnungs-Nr. 2011.13-03	Stand 23.06.2011	(1 Blatt)
	- Zeichnungs-Nr. 2011.13-04	Stand 07.12.2011	(1 Blatt)
2.2.5	Angaben zu Lärmemissionen		
2.2.5.1		Angaben zu Lärmemissionen (Erläuterungen)	(1 Blatt)
2.2.5.2		Formblatt 2.8: Lärm	(1 Blatt)
2.2.5.3		Formblatt 2.9: Lärm (verursacht von der Anlage)	(1 Blatt)
2.2.5.4		Gutachterliche Stellungnahme zur geplanten Nutzungsänderung eines Tanks im Bereich Molsiebanlage der Chemiewerk Bad Köstritz GmbH	(1 Blatt)
2.2.6	Sicherheitsvorkehrungen / Störfall		
2.2.6.1		Sicherheitsvorkehrungen / Störfall (Erläuterungen)	(1 Blatt)
2.2.6.2		Formblatt 2.10 Prüfung Betriebsbereich/Anlage i.S. StörfallV	(1 Blatt)
2.2.7		Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	
2.2.7.1		Abfallverwertung und Abfallbeseitigung (Deckbl./Erläuterung)	(1 Blatt)
2.2.7.2		Formblatt 2.11 Abfallverwertung	(1 Blatt)
2.2.7.3		Formblatt 2.12 Abfallbeseitigung	(1 Blatt)
2.2.8	Energieeffizienz / Wärmenutzung		(1 Blatt)
2.2.9	Maßnahmen nach Betriebseinstellung		(1 Blatt)

2.3	Bauvorlagen	
2.3.1	Topographische Karte	
	Topographische Karte 5038-SW Gera NW 2. Auflage 2011 Maßstab 1 : 10 000	(1 Blatt)
2.3.2	LAGEPLAN	
	Zeichnung Nr. 99-007.062:1f Teillageplan Produktionsabteilung Molsiebe, Maßstab 1:500 vom 19.08.2011 mit Lage der Emissionsquellen	(1 Blatt)
	Maßstab 1:500 vom 30.10.2012 mit Lage der Emissionsquellen	(1 Blatt)
2.3.3	Bauzeichnungen, Baubeschreibung nach BauPrüfVO (Aussage, dass keine baulichen Änderungen vorgenommen werden)	(1 Blatt)
2.3.4	Brandschutz	(1 Blatt)
2.3.4.1	Erläuterungen	(1 Blatt)
2.3.4.2	Formblatt 2.13	(1 Blatt)
	Formblatt 2.14	(1 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz	
2.4.1	Erläuterungen zum Arbeitsschutz	(1 Blatt)
2.4.2	Formblätter	
	Formblatt 2.15	(1 Blatt)
	Formblatt 2.16	(1 Blatt)
	Formblatt 2.17	(1 Blatt)
2.5	Angaben zum Abwasser	
2.5.1	Erläuterung/Hinweis	(1 Blatt)
2.5.2	<u>Formblätter:</u>	
	Formblatt 2.18/1 bis /2	(2 Blatt)
	Formblatt 2.19/1 bis /2	(2 Blatt)
2.6	Einrichtungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
2.6.1	Beschreibung des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen	(2 Blatt)
2.6.2	<u>Formblätter:</u>	
2.6.2.1	Formblatt 2.20 Übers. über Anl. z. Umg. mit wassergef. Stoffen	(2 Blatt)
2.6.2.2	Formblatt 2.21/1-3 Anz. Anl. z. Umg. mit wassergef. Stoffen § 54 ThürWG:	
	- Anlage 1: Lageranl. für [REDACTED] (Pos. 0060.1; 0150.1)	(3 Blatt)
	- Anlage 2: HBV-Anlage für Abwasser aus dem Ionenaustausch Pos. 0060.2, Pumpe 0150.2	(3 Blatt)
	- Anlage 3: HBV-Anlage zum Zubereiten der Ionenaustauscherlösung Pos. 0250.1; 0260.1)	(3 Blatt)
	- Anlage 4: HBV-Anlage für den Ionenaustausch (Behälter 0494, 0495A; Pumpe 0496; Behälter 0460A-D; 0470D; 0471A-D; 0482; 0483	(3 Blatt)
	- Anlage 5: Entladestation für Straßentankzüge mit [REDACTED]	(3 Blatt)
	- Anlage 6: Rohrleitung von Entladepumpe 0220 zum Tank 0060.1	(3 Blatt)
	- Anlage 7: Rohrleitungsanlage von Pumpe 0150.1 zum Behälter 0250.1	(3 Blatt)
	- Anlage 8: Rohrleitungsanlage von 0460A-D; 0461A-D; 0470A-D 0471A-D zur Pos. 0060.2	(3 Blatt)
	Bericht über die Prüfung einer Anlage gem. VAwS (Entladestelle Tanklager) erstellt: TÜV Thür. e.V. v. 15.09.2011	(2 Blatt)

- 2.7 Maßnahmen zur Landschaftspflege**
- 2.7.1 Allgemeines (1 Blatt)
- 2.7.2 Formblatt 2.22/1-3 (3 Blatt)
- 3. Ergänzungen / Korrekturen / Nachreichungen zu den Antragsunterlagen**
- 3.1 Nachtrag vom 05.09.2013 (Eingang)**
 Unterlagenergänzung zu wasserrechtlichen Belangen - Bericht über Durchführung von Pilotversuchen hinsichtlich Abwasserbeschaffenheit (5 Blatt)
- 3.2 Korrektur- und Ergänzungsunterlagen vom 04.11.2013 (Eingang)**
- Anschreiben mit Hinweisen zu den Ergänzungen (2 Blatt)
- Nachtrag zum Kap. 2.2.7 – Abfallrecht (1 Blatt)
- korr. Fbl. 2.11, 2.12 (2 Blatt)
- Nachtrag zum Kap. 2.5 – Angaben zum Abwasser (3 Blatt)
- korr. Fbl. 2.18/1 (1 Blatt)
- Nachtrag zum Kap. 2.6 – Einrichtungen zum Umg. m. wassergef. Stoffen (6 Blatt)
- korr. Fbl. 2.20 (2 Blatt)
- korr. Fbl. 2.21/jeweils Seite 1+2: (jeweils 2 Blatt)
- Anl. 1: Rohrleitungen von Entladepumpe 0220 zum Tank 0060.1
 Rohrleitungen von Pumpe 0150.1 zum Behälter 0250.1
 - Anl. 2: Lageranl. für Abwasser aus d. Ionenaustausch Pos. 0060.2, Pumpe 0150.2
 oder für Ammoniumsulfatlösung
 - Anl. 5: Entladestation für Straßentankzüge mit [REDACTED] lösung,
 Kali- und Natronlauge (2 Blatt)
- Allgemeine Bauaufsichtliche ZulassungbZ-65.11-26 (24 Blatt)
- 3.3 Korrektur- und Ergänzungsunterlagen vom 29.01.2014 (Eingang)**
 Stellungnahme der Fa. CWK GmbH vom 21.01.2014 zum Sachverhalt
 Einleitung von Leckagen in die zentrale betriebliche Abwasserbehandlungsanlage (3 Blatt)

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im vorhergehenden Abschnitt 2 genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Änderungsgenehmigung bildet zusammen mit den durch das Thüringer Landesverwaltungsamt erteilten Genehmigungsbescheiden zur Anlage zur Herstellung von Molekularsieben Nr. 42/98 vom 07.07.99, Nr. 41/98 vom 05.08.99, Nr. 20/01 vom 23.11.01 (i.V.m. Nachtrag 20/01/N vom 29.01.02), Nr. 51/04 vom 17.08.04, Nr. 186 vom 01.06.07, Nr. 43/07 vom 30.08.2007, Nr. 35/09 vom 28.06.2010 (i.V.m. Bescheidänderung Nr. 35/09/Ä1 vom 14.09.2011), Nr. 34/11 vom 02.03.2012 und Nr. 44/12 vom 15.07.2013 einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.
 Die Nebenbestimmungen aus v.g. Bescheiden behalten weiterhin Ihre Gültigkeit, soweit in diesem Bescheid keine anderen Festlegungen getroffen werden.

- 1.2 Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der wesentlichen Änderung begonnen wurde.
Sie erlischt außerdem wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides ist gemeinsam mit den zugehörigen Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Greiz / Untere Immissionsschutzbehörde) auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Der Termin des Beginns der wesentlichen Änderung der Anlage ist den örtlich zuständigen Überwachungsbehörden im Landratsamt Greiz (Untere Immissionsschutzbehörde und Untere Baubehörde) sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen, vorher anzuzeigen.
Die Fertigstellung und die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist v.g. Überwachungsbehörde, der Genehmigungsbehörde sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen, mindestens drei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Der Antragstellerin wird aufgegeben, aufgrund der v.g. Anzeige über die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen.
Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung in v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.

2. Erfordernisse des Immissionsschutzes

2.1. Luftreinhaltung

- 2.1.1 Die Forderungen zur Anlage zur Herstellung von Molekularsieben hinsichtlich der Luftreinhaltung aus den vorangegangenen Bescheiden:
Nr. 42/98 vom 07.07.99, Nr. 41/98 vom 05.08.99, Nr. 20/01 vom 23.11.01 (i.V.m. Nachtrag 20/01/N vom 29.01.02), Nr. 51/04 vom 17.08.04, Nr. 186 vom 01.06.07, Nr. 43/07 vom 30.08.2007, Nr. 35/09 vom 28.06.2010 (i.V.m. Bescheidänderung Nr. 35/09/Ä1 vom 14.09.2011), Nr. 34/11 vom 02.03.2012 in Verbindung mit Bescheid Nr. 44/12 vom 15.07.2013
sind auch für die wesentlich geänderte Anlage einzuhalten, sofern nachfolgend hierzu keine geänderten Festlegungen getroffen werden.

2.1.2 Änderung der Nebenbestimmungen Nr. 2.1.1 und 2.1.2 aus dem Bescheid Nr. 41/98 vom 05.08.1999:

Auf der Grundlage der durch den Betreiber mit den Unterlagen zum Bescheid 16/13 festgeschriebenen geringen Massenströme für Ammoniak aus der Behälteratmung bei der Lagerung von Ammoniumsulfatlösung in den Lagerbehälter App.-Nr. (0060.1) und (0060.2) der Betriebseinheit BE 08 von 2,5 g/h (für Behälter 0060.1) und von 0,9 g/h (für Behälter 0060.2), welche sich für den Anlagenbetrieb ergeben haben, werden antragsgemäß die Nebenbestimmungen Nr. 2.1.1 und 2.1.2 aus dem Bescheid Nr. 41/98 vom 05.08.1999 aufgehoben.

2.2 Lärmschutz

2.2.1 Es ist der Schallpegel-Immissionsanteil der Gesamtanlage auf folgende Werte zu begrenzen:

nachts 44 dB(A),

am Immissionsort Eisenberger Straße 112 in 07586 Bad Köstritz nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.1998

sowie

tags 53 dB(A)

in der Mitte des nächstgelegenen Kleingartens in 2 m Höhe über dem Erdboden in der südöstlich vom Anlagenstandort gelegenen Kleingartenanlage (IO 6 der Prognose 061101 der deBAKOM GmbH Tröbnitz) nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.1998.

2.2.2 Es sind die in der den Antragsunterlagen beigefügten Schallimmissionsprognose vorgeschlagenen oder gleichwertige Schallschutzmaßnahmen auszuführen.

2.2.3 *Bauphase*

2.2.3.1 Während der Arbeiten zur wesentlichen Änderung der Anlage dürfen durch die Bautätigkeit nachfolgende Immissionsrichtwerte gemäß der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) nicht überschritten werden:

tagsüber 60 dB(A)

nachts 45 dB(A)

an dem Immissionsort Eisenberger Straße 112 in 07586 Bad Köstritz.

2.2.3.2 Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm sind bei der zuständigen Überwachungsbehörde (hier LRA Greiz) zu beantragen.

3. Erfordernisse des Brandschutzes

Für die neue Verwendung von [REDACTED] und die zusätzliche Tankzugentladestation sind folgende Forderungen zum abwehrenden Brandschutz und zum organisatorischen Brandschutz einzuhalten:

3.1 *Abwehrender Brandschutz*

3.1.1 Die örtlich zuständige Freiwillige Feuerwehr Bad Köstritz sowie die Berufsfeuerwehr Gera sind vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile über die wesentlichen Änderungen zu informieren.

3.1.2 Vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile sind alle Sicherheitsdokumente zur Anlage (wie Feuerwehrplan etc.) zu aktualisieren, d.h. an die Änderungen anzupassen und den jeweils zuständigen Stellen zu übergeben. Die Anzahl der diesen Behörden/ bzw. Stellen zu übergebenden Dokumente sind durch den Betreiber dort vorher jeweils zu erfragen.

3.2 *Organisatorischer Brandschutz*

3.2.1 Ergeben sich aus der wesentlichen Änderung der Anlage – insbesondere bei der Verwendung von [REDACTED] – neue Erkenntnisse für die

Gefahrenabwehr und für notwendige Verhaltensweisen der Mitarbeiter der Chemiewerk Bad Köstritz GmbH (aber auch für betriebsfremde Personen), so ist die vorhandene Brandschutzordnung dementsprechend vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile zu überarbeiten.

3.2.2 Die neue Entladestation für Straßentankzüge ist so herzustellen, dass vorhandene Rettungswege und auch Feuerwehrzufahrten nicht eingeengt oder verstellt werden.

3.2.3 Die neu zu verlegenden Förderleitungen sind so herzustellen, dass diese nicht durch Fahrzeuge o.ä. beschädigt werden können.

4. Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse

4.1 Der Arbeitgeber hat sicher zu stellen, dass Apparaturen und Rohrleitungen, die Gefahrstoffe enthalten, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.

4.2 Die Beschäftigten dürfen eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen erst dann aufnehmen, nachdem die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) der wesentlichen Änderung angepasst wurde und die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden.

4.3 Die Beschäftigten müssen anhand von schriftlichen Betriebsanweisungen (wie z.B. für die Tankzugentladung) über auftretende Gefährdungen und sich daraus abzuleitende Schutzmaßnahmen jährlich unterwiesen werden. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren und von den Unterwiesenen schriftlich zu bestätigen.

5. Wasserrechtliche Erfordernisse

5.1 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat entsprechend der Anzeige im Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 25.03.2013 und der zuletzt nachgereichten Unterlagen vom 29.10.2013 sowie der nachfolgend genannten Angaben zum Vorhaben und der örtlichen Lage zu erfolgen.

Örtliche Lage:

Landkreis: Greiz	Gemeinde: Bad Köstritz	Gemarkung: Pohlitz
Flur: 3	Flurstücks-Nr.: 403/1	Top. Karte: 5038
LA [REDACTED]	h: 5643.608	r: 4502.678
AA [REDACTED]	h: 5643.602	r: 4502.668
LA Abw. Ionenaustausch	h: 5643.608	r: 4502.678
HBV Ionenaustausch	h: 5643.628	r: 4502.679
HBV Zubereitung Ionenaustausch	h: 5643.628	r: 4502.679
RL – Anlage	h: 5643.602	r: 4502.668
Wasserschutzgebiet: nein	Überschwemmungsgebiet: nein	

5.2 Die nachfolgenden Tabellen zu den wesentlich geänderten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ersetzt die bisher geltenden wasserrechtlichen Übersichten/Beschreibungen zu diesen Anlagen in den Bescheiden

- Landratsamt Greiz, wasserrechtlicher Bescheid vom 19.04.1999,
Az. AII/66.2-692.634-4.002/99 und
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Genehmigungsbescheid Nr. 35/09
vom 28.06.2010 - im Kapitel 4 Wasserrechtliche Erfordernisse

und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat künftig unter den in Tabellen 5.2.1 und 5.2.2 genannten Bedingungen zu erfolgen:

5.2.1 **BE 008 – Rohstoffanklager:**

(BETRIEBSGEHEIMNISSE)

(BETRIEBSGEHEIMNISSE)

5.2.2 **BE 032 - Bindemittelfreie Molekularsiebe (Binderumwandlung und Ionenaustausch):**

(BETRIEBSGEHEIMNISSE)

(BETRIEBSGEHEIMNISSE)

Anlagenbezeichnung		Maßgebliche WGK	Anlagenvolumen in m ³	Gefährdungsstufe
Rohrleitungsanlage von Behältern 0460A-D, 0461A-D, 0470A-D, 0471A-D zu Lagertank 0060.2 Anzeige mit Formblatt 2.20, Anzeige Nr. 8 – Rohrleitungsanlage		1	1	A
Anlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlagenteilen:				
Pos-Nr.	Bezeichnung	wassergefährdende Stoffe	WGK	Nenninhalt in m ³
	Rohrleitungsanlage	Abwasser Ionenaustausch	1	1
<p>Angaben zur Anlagenkonfiguration:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Rohrleitungsanlage wird einwandig und oberirdisch errichtet. Die Rohrleitungsverbindungen werden vorzugsweise als Schweißverbindungen ausgeführt. Die Rohrleitungsanlage ist gemäß Antragsunterlagen beständig gegenüber Chloriden. <p>Angaben zum Rückhaltevermögen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Für die Rohrleitungsanlage ist nach § 12 Abs. 3 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 2.3 kein Rückhaltevermögen, welches über die betrieblichen Anforderungen hinausgeht, erforderlich. <p>Angaben zur Löschwasserrückhaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Eine Löschwasserrückhaltung ist für diese Anlage nach Abschnitt 5.3.2.1 Abs. 2 Nr. 1 ThürVVAwS nicht erforderlich, da gemäß Antragsunterlagen nur nicht brennbare wassergefährdende Stoffe in der Anlage eingesetzt werden und die Werkstoffe der Anlage nicht brennbar sind. 				

5.3 Weitere wasserrechtliche Forderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

- 5.3.1 Die Lagertanks der Lageranlage für [REDACTED] und der Lageranlage für Abwasser aus dem Ionenaustausch sind nur mit geeigneten allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Überfüllsicherungen zu betreiben, die rechtzeitig vor dem Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstandes den Befüllvorgang selbsttätig unterbrechen oder akustischen Alarm auslösen.
- 5.3.2 Die Lagertanks der Lageranlage für [REDACTED] und der Lageranlage für Abwasser aus dem Ionenaustausch sind innerhalb des bereits vorhandenen gemeinsamen Auffangraumes zu betreiben. Der Auffangraum muss mindestens das Volumen an wassergefährdenden Flüssigkeiten, einschließlich eines Zuschlages von 50 l je m² nicht überdachter Auffangraum, aufnehmen können, welches bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen aus einem Lagertank auslaufen kann (z. B. Absperren des undichten Anlagenteils oder Abdichten des Lecks).
Der Auffangraum ist flüssigkeitsdicht und beständig gegen die in den Anlagen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, entsprechend den Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 786, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Ausführung von Dichtflächen, auszuführen.
- 5.3.3 Die Rohrleitungen zum Befördern der flüssigen wassergefährdenden Stoffe sind oberirdisch und so zu verlegen, dass sie durch Korrosion nicht undicht werden können und so geschützt sind, dass wassergefährdende Flüssigkeiten nicht auslaufen können. Die Anforderungen an oberirdische Rohrleitungen nach § 12 ThürVAwS sind einzuhalten.
- 5.3.4 Das Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen auf dem Abfüllplatz für [REDACTED] ist durch den Anlagenbetreiber und den Tankwagenfahrer zu überwachen.
Der zur Überwachung des Abfüllvorgangs verpflichtete hat sich vor dem Abfüllvorgang davon zu überzeugen, dass die dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen ordnungsgemäß funktionieren.
Als Sicherheitseinrichtung zur Begrenzung von Leckagen beim Abfüllen ist eine zugelassene Einrichtung mit Aufmerksamkeitstaste und Not-Aus-Betätigung im Sinne des Abschnitts 5.3.2 des Arbeitsblattes DWA-A 785, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen -R₁-, zu verwenden.
- 5.3.5 Zur Aufnahme von möglichen Leckagen auf dem Abfüllplatz für [REDACTED] sind ausreichende und geeignete Bindemittel vorzuhalten.
- 5.3.6 Der Abfüllplatz für [REDACTED] ist mit einer Rückhalteeinrichtung für Leckagen wassergefährdender Flüssigkeiten zu betreiben. Die Rückhalteeinrichtung muss mindestens das Volumen an wassergefährdenden Flüssigkeiten, einschließlich eines Zuschlages von 50 l je m² nicht überdachter Auffangraum, aufnehmen können, welches bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen beim Abfüllen auslaufen kann (z. B. Absperren des undichten Anlagenteils oder Abdichten des Lecks). Der Abfüllplatz und der Auffangraum, einschl. der zur Verbindung der Anlagenteile notwendigen Rohrleitung ist flüssigkeitsdicht und beständig gegen die in den Anlagen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, entsprechend den Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 786, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Ausführung von Dichtflächen, auszuführen.
- 5.3.7 Nachweislich nicht schädlich verschmutztes Regenwasser, welches sich in Auffangräumen, die die nicht überdacht sind, ansammelt, ist ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen oder zu verwerten. Dies hat spätestens dann zu erfolgen, wenn das Restvolumen des Auffangraumes dem erforderlichen Rückhaltevermögen der darin aufgestellten oder daran angeschlossenen Anlagen entspricht.

- 5.3.8 Die HBV-Anlage für Ionenaustausch und die HBV-Anlage zum Zubereiten der Ionenaustauschlösung sind mit einer Rückhalteeinrichtung für Leckagen wassergefährdender Flüssigkeiten zu betreiben.
Die Rückhalteeinrichtung muss mindestens das Volumen an wassergefährdenden Flüssigkeiten aufnehmen können, welches bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen aus dem größten Behälter einer der beiden Anlage auslaufen kann (z. B. Absperren des undichten Anlagenteils oder Abdichten des Lecks).
Die Rückhalteeinrichtung ist flüssigkeitsdicht und beständig gegen die in den Anlagen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, entsprechend den Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 786, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Ausführung von Dichtflächen, auszuführen.
- 5.3.9 Die Einleitung von Leckagen flüssiger wassergefährdender Stoffe bzw. mit wassergefährdenden Stoffen kontaminierten Löschwasser aus der HBV-Anlage für Ionenaustausch und die HBV-Anlage zum Zubereiten der Ionenaustauschlösung (Kalilauge) über die Abwassersammelgrube für alkalische Medien (Auffangvorrichtung) in die betriebliche Abwasserbehandlungsanlage muss so erfolgen, dass dabei die festgelegten Überwachungswerte der wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten in das Gewässer Weiße Elster unter dem Az. 440.1-882208-7463/2002-16076003 in der jeweils aktuellen Fassung eingehalten werden. Die Abwassersammelgrube ist regelmäßig auf angefallene Leckagen zu kontrollieren.
- 5.3.10 Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen.
- 5.3.11 Die HBV-Anlage für Ionenaustausch der Gefährdungsstufe B ist gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VUmwS) unaufgefordert durch einen zugelassenen Sachverständigen im Sinne des § 22 ThürVAwS überprüfen zu lassen:
- vor der Inbetriebnahme
 - oder nach einer wesentlichen Änderung.
- Die Anmeldung zur Sachverständigenprüfung hat durch den Betreiber zu erfolgen. Die Prüfbescheinigungen sind sorgfältig aufzubewahren und der zuständigen Unteren Wasserbehörde Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 5.3.12 Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Betriebsanweisungen mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan gemäß Arbeitsblatt DWA-A 779 (Technische Regel wassergefährdende Stoffe) – Allgemeine Technische Regeln – Abschnitt 6.2 aufzustellen und einzuhalten.
In der Betriebsanweisung ist für die beiden im Abschnitt 5 dieses Bescheides aufgeführten HBV-Anlagen auch zu regeln, in welchem Umfang die in die betriebliche Abwasserbehandlungsanlage einzuleitenden wassergefährdenden Stoffe / bzw. kontaminiertes Löschwasser bei Leckagen zuerst getrennt erfasst, kontrolliert und erst danach in die Abwasserbehandlungsanlage eingeleitet werden können.
Die Betriebsanweisung muss dem Bedienungspersonal jederzeit zugänglich sein. Das an der Anlage tätige Personal ist anhand der Betriebsanweisung vor Aufnahme der Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich, zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
- 5.3.13 Das Austreten einer nicht unbedeutenden Menge wassergefährdender Stoffe aus einer Anlage ist unverzüglich der Unteren Wasserbehörde im Landratsamt Greiz oder der nächstgelegenen Polizeibehörde anzuzeigen, wenn eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist.

- 5.3.14 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Sofern der Gefahr des Auslaufens nicht auf andere Weise begegnet werden kann, ist der Behälter unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren.
- 5.4 Entwässerungsplan
Der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Greiz ist bis spätestens einen Monat nach Zustellung dieses Bescheides durch den Betreiber ein vorhabensbezogener Teilentwässerungsplan vorzulegen. Aus diesem Plan müssen die zur ordnungsgemäßen Überwachung der Abwasseranlagen (wie Abwassertank Pos. 0060.2) notwendigen Daten hervorgehen.
- 5.5 Abwassermonitoring [REDACTED]
Für die Dauer von 3 Monaten ab dem Einsatz von [REDACTED] ist am Ablauf der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage (ABA) durch eine staatlich anerkannte sachverständige Stelle einmal wöchentlich die [REDACTED] zu bestimmen. Das Analyseverfahren [REDACTED] muss so empfindlich sein, dass die Nachweisgrenze [REDACTED].
Bei Überschreiten der Nachweisgrenze sind unverzüglich die Obere Wasserbehörde im TLVwA sowie die Untere Wasserbehörde im Landratsamt Greiz zu informieren. Der Einsatz von [REDACTED] ist zudem sofort einzustellen, wenn [REDACTED].
- 5.6 Zustimmung der Oberen Wasserbehörde für Einleitung von Leckagen
Für die Einleitung von Leckagen aus den folgenden Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- HBV-Anlage für Ionenaustausch und
 - HBV-Anlage zum Zubereiten der Ionenaustauschlösung
- in die betriebliche Abwasseranlage (ABA) wird mit diesem Bescheid die Zustimmung der Oberen Wasserbehörde hiermit erteilt.
- 6. Abfallrechtliche Erfordernisse**
- 6.1 Die in den vorangegangenen Genehmigungsbescheiden enthaltenen abfallrechtlichen Bedingungen, Auflagen und Hinweise (wie u.a. Nr. 34/11) haben weiterhin Gültigkeit.
- 6.2 Vor der erstmaligen Entsorgung der anfallenden Filterstäube und der defekten Filterschläuche sind die beabsichtigten Entsorgungswege der Unteren Abfallbehörde im LRA Greiz schriftlich anzuzeigen.
Dazu gehören mindestens Angaben zum Abfallschlüssel, Name und Anschrift des Entsorgers, sowie Name und Anschrift der konkreten Entsorgungsanlage.

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

5.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden erhoben:

Gebühren in Höhe von 900,00 Euro

Auslagen in Höhe von 368,21 Euro

Der Gesamtbetrag von **1268,21 EURO** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an das Thüringer Landesverwaltungsamt bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF20

unter Angabe von

Kassenzeichen (Verwendungszweck): 0334142005101 (Bitte unbedingt angeben!)
zu überweisen.

Gründe**I.**

Mit Schreiben vom 25.03.2013 beantragte die Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH in 07586 Bad Köstritz, Heinrichshall 2, die Erteilung der Genehmigung nach BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung insbes. von anorganischen Chemikalien (Anlage Ziffer 4.1.16 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV) - hier: Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Molekularsieben am Standort in 07586 Bad Köstritz, Gemarkung Pohlitz, Flur 3, Flurstück „Die oberen Loitzschgen“, Flurst.-Nr. 396/4; 398/3; 402/2; 403/1.

Bei der v.g. Chemieanlage handelt es sich um eine Altanlage, angezeigt bei der damals zuständigen Überwachungsbehörde gemäß § 67a BImSchG mit Datum vom 19.12.1990.

Die Anlage wurde mit den Bescheiden Nr. 42/98 vom 07.07.1999, Nr. 41/98 vom 05.08.1999, Nr. 20/01 vom 23.11.2001 (mit Nachtrag 20/01/N vom 29.01.2002), Nr. 51/04 vom 17.08.2004, Nr. 186 vom 01.06.2007, Nr. 43/07 vom 30.08.2007, Nr. 35/09 vom 28.06.2010 (i.V.m. Bescheid Nr. 35/09/Ä1 vom 14.09.2011), Nr. 34/11 vom 02.03.2012 und Nr. 44/12 vom 15.07.2013 wesentlich geändert.

Änderungen der Anlage nach § 15 Abs. 2 BImSchG erfolgten nach Erteilung der Bescheide Nr. 21/02/A vom 09.04.2002, Nr. 90/08/A vom 13.01.2009.

Eine zeitlich befristete Änderung erfolgte nach Erteilung des Bescheides Nr. 13/13/A vom 27.03.2013.

Die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Molekularsieben umfasst antragsgemäß folgende Maßnahmen:

Erweiterung der Produktpalette der Anlage zur Herstellung von Molekularsieben um das Molsieb [REDACTED] - alternative Herstellung zu vorhandener Produktpalette - unter Beibehaltung der Gesamtanlagenkapazität von 10800 Tonnen Molsieb pro Jahr)

Apparative Änderungen in den BE 08 (Tanklager) und BE 32 („Feststoffteil-neu“ – Bindemittelfreie Molekularsiebe):

1. Änderungen in der BE 08

- 1.1 Pos. 0060.1 (Behälter): Umnutzung für die Lagerung von [REDACTED]
- 1.2 Pos. 0060.2 (Behälter): Umnutzung für Zwischenlagerung von Prozessabwasser aus BE 32
- 1.3 Pos. 0150.1 (Pumpe): Umnutzung für die Förderung von [REDACTED]
- 1.4 Pos. 0150.2 (Pumpe): Umnutzung für die Förderung von Abwasser
- 1.5 Pos. 0220 (Pumpe): Neuerrichtung im vorhandenen Pumpenhaus zur Tankzugentleerung und damit Schaffung einer zusätzlichen Entlademöglichkeit auf bereits vorhandener Entladestation für Straßentankzüge

(Umnutzungen Pkt. 1.1 bis 1.4 alternativ zu genehmigten Stoffen)

2. Änderungen in der BE 32

- 2.1 Pos. 0250.1 (Lösegefäß): Umnutzung zur Herstellung einer Ionenaustauschlösung *(bestehend aus [REDACTED])*
- 2.2 Anbindung der Förderleitung der Pumpe Pos. 0151.1 an das Lösegefäß Pos. 0250.1 zur Dosierung von [REDACTED]
- 2.3 Anbindung der Abwasserleitung vom Ionenaustausch an den Behälter Pos. 0060.2 *(Umnutzung gem. Pkt. 2.1 alternativ zu den bereits genehmigten Stoffen!)*

3. Aufhebung der Luft-NB 2.1.1 und 2.1.2 aus dem Bescheid 41/98.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 16/13 am 21.08.2013 nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet.

Mit Schreiben vom 25.03.2013 beantragte die Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen.

Bei der Anlage zur Erzeugung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung (hier: Herstellung von Molekularsieben) handelt es sich um eine Chemieanlage, die in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. Teil I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. Teil I S. 2749), unter Nr. 4.2 aufgeführt und in Spalte 2 mit Buchstabe A gekennzeichnet ist.

Vorhaben der Spalte 2 der ANLAGE 1 des UVPG sind nicht zwingend einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen, sondern nach Maßgabe einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG. Für das geplante Vorhaben ist eine UVP erforderlich, wenn es nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesbetrieb für Verbraucherschutz / Abt. Arbeitsschutz, RI Ostthüringen
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Abt. IV Umwelt
Ref. 420 - Genehmigungen Immissions-/Strahlenschutz u. Gentechnik (Störfallrecht, Lärmschutz)
Ref. 450 – Abwasser
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Abt. III Bauwesen u. Raumordnung / Ref. 350
- Landratsamt Greiz Untere Immissionsschutzbehörde (Überwachung)
Untere Bauaufsichtsbehörde
Untere Wasserbehörde
Untere Brandschutzbehörde
Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Erfurt
- Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht des Freistaates Thüringen
- DB Services Immobilien GmbH.

Des Weiteren wurde die Stadtverwaltung Bad Köstritz um die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben gebeten.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zur beantragten wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Molekularsieben wurde von der Stadtverwaltung Bad Köstritz mit Schreiben vom 05.11.2013 unter Bezugnahme auf den Beschluss des Stadtrates Nr. 29.10.2013 vom 29.10.2013, ausgefertigt am 04.11.2013, erteilt.

Der Antragsteller wurde am 17.03.2014 i.V.m. 09.04.2014 gemäß § 28 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abteilung IV Umwelt, Referat 420 – Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß § 3 Absatz 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels – ThürBImSchGZVO vom 06.04.2008 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen - ThürGVBl. Nr. 4/2008 vom 30.04.2008/Seite 78, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. August 2013 GVBl. S. 208, 235) sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6, 10 und 16 BImSchG i.V.m. § 2 Absatz 1 Nr.1 a der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Die Anlage unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Richtlinie).

Maßgebliches BVT-Merkblatt ist das BVT-Merkblatt zu Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie“ vom Februar 2003.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren war u.a. zu prüfen, ob durch die beantragte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde auf Antrag der Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Das Verfahren wird wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da der Standort des Vorhabens keine Beeinträchtigung eines geschützten Gebietes im Sinne der Nummer 2 der Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Folge haben kann und durch das Vorhaben auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind:

Gegenstand der wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Molekularsieben ist die Erweiterung der Produktpalette dieser vorhandenen Anlage um das Molsieb [REDACTED]; ein durch Ionenaustausch modifiziertes Molekularsieb, welches alternativ zur vorhandenen Produktpalette erzeugt werden soll unter Beibehaltung der Produktionskapazität der Gesamtanlage von 10800 Tonnen Molsieb pro Jahr.

In diesem Zusammenhang sollen apparative Änderungen/teilweise Umnutzungen in den Betriebseinheiten BE 08 (Tanklager) und BE 32 („Feststoffteil-neu“ – Bindemittelfreie Molekularsiebe) erfolgen sowie die Schaffung einer zusätzlichen Entlademöglichkeit auf einer bereits vorhandenen Entladestation für Straßentankzüge und Anpassungen von Rohrleitungen (Anbindungen von Förderleitungen, Anbindung der Abwasserleitung vom Ionenaustausch an den Behälter Pos. 0060.2).

Außerdem ist eine Aufhebung von NB 2.1.1 und 2.1.2 aus dem Bescheid 41/98 beantragt.

Die Prozess-/Verfahrensschritte erfolgen für das neu hinzukommende [REDACTED] Molekularsieb auf Basis der mit Bescheid 35/09 genehmigten Technologie für ein [REDACTED] Molekularsieb, es findet lediglich die Änderung der Zusammensetzung für die Ionenaustauscherlösung statt.

Es erfolgen keine Änderungen der Betriebseinheiten BE 11 – Synthese (alt), BE 12 – Feststoffteil (alt) und BE 31– Synthese (neu) im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben.

Die dem Ionenaustausch vor- und nachgelagerten Schritte sind analog den mit Bescheid 35/09 genehmigten Prozessschritten.

Emissionen (Luft):

Änderungen waren nur für die Verfahrensschritte Lagerung, Ionenaustausch, Trocknung/ Kalzinierung zu untersuchen, da alle übrigen Abschnitte des Produktionsprozesses zur Molsiebherstellung unverändert bleiben und dem Bescheid 35/09 entsprechen sollen:

Ausweislich der vorgelegten Antragsunterlagen zum Bescheid 16/13 kommt es zu keinen anderen und auch zu keinen höheren Emissionen über die zu betrachtenden Quellen E 1202 und E 1203.

Emissionen (Lärm):

Den Antragsunterlagen ist eine Gutachterliche Stellungnahme des Lärmgutachters der deBAKOM beigelegt, welche insbesondere die Nutzungsänderungen der Tanks 0060.1 und 0060.2 und damit verbundene Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Pumpe im vorhandenen Pumpenhaus sowie die zusätzliche An- und Abfahrt eines LKW-Tanklastzuges (werktags zwischen 6.00 bis 17.00 Uhr) betrachtet und schlussfolgert, dass keine signifikanten Auswirkungen auf die an den relevanten 5 Nachweisorten zu verzeichnenden werksbezogenen Beurteilungspegel der Schallimmission zu besorgen sind.

Abfall: Der Antragsteller geht davon aus, dass sich Menge und Art der erzeugten Abfälle nicht ändern.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Zusätzlich gehandhabte / gelagerte Stoffe (aufgelistet in den Unterlagen u.a. auf Seite 6) haben auch die WGK 1 – wie die bereits vorhandenen.

Abwasser:

Gemäß Aussagen in den Antragsunterlagen erhöht sich die Abwassermenge nicht, da das Molekularsieb [REDACTED] alternativ zu den bisherigen produziert wird. Zum Zwecke der Kontrolle werden Abwässer zur Zwischenlagerung in Behälter 0060.2 gepumpt und beprobt. Sie gelangen erst nach Freigabe weiter zur betrieblichen ABA. Ausweislich der Unterlagen wird sich auch die Zusammensetzung des Abwassers nicht verändern (Aussage Kap. 1 / Seite 3) und der Antragsteller prognostiziert, dass es keine Überschreitung der Grenzwerte der Bescheid-Festlegung gem. wasserrechtlichem Änderungsbescheid vom 20.02.2007 geben wird.

Das in die Einzelfallprüfung einbezogene Ref. 450 – Abwasser teilt im Schreiben vom 10.07.2013 mit, dass unter der Voraussetzung, dass das Abwasser aufgrund des [REDACTED] [REDACTED] aus wasserrechtlicher Sicht die Durchführung einer UVP nicht erforderlich ist.

Die weitere Prüfung der abwasserrechtlichen Belange wurden dann detailliert im Genehmigungsverfahren durchgeführt (insbesondere auch der Umgang mit möglichen Leckagen) und dazu entsprechende Beauftragungen durch die beteiligten Wasserbehörden festgelegt.

Es werden keine Baumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben beantragt und somit erfolgt keine Bodenneuversiegelung. Hinsichtlich Niederschlagswasser-Anfall ist daher nicht mit Änderungen zu rechnen.

Standort des Vorhabens:

Der Anlagenstandort der Molsiebanlage liegt auf dem Betriebsgelände des CWK im Industrie- und Gewerbezirk Heinrichshall. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich die betriebliche Abwasserbehandlungsanlage der Firma.

In größerer Entfernung (ca. 200 m) und durch eine öffentliche Straße getrennt, befinden sich auf dem Betriebsgelände die folgenden weiteren Anlagen des Betreibers: Anlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen und Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen.

Ebenfalls durch öffentliche Straßen getrennt befindet sich auf dem Betriebsgelände in größerer Entfernung auch noch die Anlage zur Herstellung von Wasserglaslösung der Fa. WÖLLNER.

Die wesentlich zu ändernde Anlage zur Herstellung von Molekularsieben (Molsiebanlage) steht nicht in einem verfahrenstechnischen Verbund mit den anderen Chemieanlagen des Betriebes

(Anlage zur Herstellung von Kieselsäureverbindungen und Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen) und bildet mit diesen keine integrierte chemische Anlage.

Die Molsiebanlage ist auch nach Realisierung der wesentlichen Änderung nicht als Bestandteil des Betriebsbereiches zu betrachten, d.h. für diese Anlage des Betreibers sind die Pflichten der 12. BImSchV nicht anzuwenden.

Es findet keine neue Geländeerschließung statt und werden keine neuen Produktionsgebäude errichtet.

Bei der Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellem Umfang (hier: Anlage zur Herstellung von Molsieben) handelt es sich um eine Chemieanlage, die in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. Teil I Nr. 7 vom 26.02.2010 S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. Teil I S. 2749), unter Nr. 4.2 aufgeführt und in Spalte 2 mit Buchstabe A gekennzeichnet ist.

Vorhaben der Spalte 2 des Anhang 1 des UVP sind nicht zwingend einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen, sondern gemäß § 3c UVP nach Maßgabe einer Einzelfallprüfung.

Für wesentlich zu ändernde Anlagen ist eine UVP erforderlich, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVP aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären.

In den Antragsunterlagen wurde plausibel dargelegt, dass durch die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Molekularsieben keine Beeinträchtigung der in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen ist.

Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da der Standort des Vorhabens keine Beeinträchtigung eines geschützten Gebietes im Sinne der Nummer 2 der Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Folge haben kann und durch das Vorhaben auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVP genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die Zulassung der wesentlichen Änderung der Anlage gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu ändern und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG i.V.m. den hier anzuwendenden Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der wesentlichen Änderung der Anlage auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Die Nebenbestimmungen unter Nr. 5 Wasserrechtliche Erfordernisse im Abschnitt 3 dieses Bescheides 16/13 sind aus folgenden Gründen erforderlich:

Im Antrag auf wesentliche Änderung der Molsiebanlage durch die Erweiterung der Produktpalette Molekularsiebe um ein [REDACTED] Molekularsieb (Handelsname: [REDACTED]) wurden gemäß Formblatt 2.20 und Formblatt 2.21 auch folgende wesentliche Änderungen von vorhandenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Errichtung von neuen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen angezeigt:

- Lageranlage für [REDACTED] (wesentliche Änderung, teilweise neue Anlagenteile),
- Lageranlage für Abwasser aus dem Ionenaustausch (wesentliche Änderung),
- HBV-Anlage zum Zubereiten der Ionenaustauschlösung (wesentliche Änderung),
- HBV-Anlage für Ionenaustausch (wesentliche Änderung),
- Entladestation [REDACTED] (wesentliche Änderung) und
- Rohrleitungsanlage von Pos. 0460 A-D ... zur Pos. 0060.2 (neue Anlage).

Mit Schreiben vom 29.10.2013 hat der Antragsteller seine Unterlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hinsichtlich folgender Sachverhalte Berichtigungen / bzw. vervollständigt:

- Rückhalteeinrichtungen der Anlagen,
- Beurteilung der Erforderlichkeit von Löschwasserrückhalteeinrichtungen und Angaben zur Realisierung von Löschwasserrückhalteeinrichtungen,
- Überfüllsicherungen der Lageranlagen (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) und
- Protokoll der Druckprüfung für die Rohrleitung von der Entladepumpe 0220 zum Lagertank 0060.1 vom 20.08.2013, Firma Beate Uhlig Spezialdienstleistungen.

Die beiden Lageranlagen und die Entladestation sind bereits vorhanden. Die wasserrechtliche Zustimmung für diese Anlagen nach § 54 Abs. 1 ThürWG wurde mit Bescheid des Landratsamtes Greiz vom 19.04.1999, Az. AII/66.2-692.634-4.002/99 erteilt.

Die HBV-Anlage für Ionenaustausch ist bereits vorhanden. Die wasserrechtliche Zustimmung für diese Anlage nach § 54 Abs. 1 ThürWG wurde in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 28.06.2010, Az. 420.16-8611/35/09 gebündelt. Die Behälter (0493, 0495 A-B, 0460 A-D, 0461 A-D, 0470 A-D, 0471 A-D) sind gemäß Zeichnungsnummer 2013.01-02 und 2009.02-02 mit Überfüllsicherungen (LIS+) ausgerüstet.

Für die HBV-Anlage zum Zubereiten der Ionenaustauschlösung wurde die erforderliche Zustimmung nach § 54 Abs. 1 ThürWG aus wasserrechtlicher Sicht, im Gegensatz zu den vorgebrachten Einwendungen des Antragstellers, im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Nr. 35/09 bisher nicht gebündelt, da diese Anlage insbesondere im Formblatt 2.20 in diesem Genehmigungsverfahren Nr. 35/09 nicht angezeigt wurde. Diese Anlage besteht im Wesentlichen aus dem Behälter 0250.1 und der Pumpe 0260.1. Der Behälter ist gemäß Zeichnungsnummer 2013.01-02 mit einer Überfüllsicherung (LIS+) ausgerüstet.

Die mit Formblatt 2.20 und 2.21 als Anlagen-Nr. 6 und 7 einzeln aufgeführten Rohrleitungsanlagen gehören nach Abschnitt 2.1 Abs. 12 ThürVVAwS zu der Lageranlage für [REDACTED]. Diese Auffassung der Unteren Wasserbehörde hat der Anlagenbetreiber mit Schreiben vom 29.10.2013 durch Vorlage eines aktualisierten Formblattes 2.20 und 2.21 (zur Lageranlage für [REDACTED]) bestätigt.

Für das mit Schreiben vom 29.10.2013 nachgewiesene Rückhaltevolumen der HBV-Anlage zum Zubereiten der Ionenaustauschlösung ist nach Auffassung der Unteren Wasserbehörde für die Berechnung des erforderlichen Rückhaltevermögens R_1 keine Regenspense hinzuzurechnen,

da der maßgebliche Behälter der Anlage (0250.1) im Gebäude steht und somit kein Niederschlagswasser im Bereich der Anlage anfällt.

Gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 5 ThürVAwS sind Anlagen, die bereits nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einer Genehmigung, Erlaubnis oder sonstigen Zulassung bedürfen von der Anzeigepflicht nach § 54 ThürWG ausgenommen, wenn die Genehmigung, Erlaubnis oder Zulassung von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde erteilt wird. Das Einvernehmen der unteren Wasserbehörde zum anlagenbezogenen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist zu erteilen, wenn die angezeigten Anlagen mindestens die Grundsatzanforderungen nach §§ 3 Abs. 1 ff. ThürVAwS erfüllen. Die Anlagen müssen deshalb so beschaffen sein und betrieben werden, dass:

- wassergefährdende Stoffe nicht austreten können; sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein (einwandige unterirdische Behälter sind unzulässig, ausgenommen für feste Stoffe)
- Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind
- austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden können (im Regelfall müssen die Anlagen mit einem dichten und beständigen Auffangraum ausgerüstet werden, sofern sie nicht doppelwandig und mit Leckanzeigegerät versehen sind; Auffangräume dürfen grundsätzlich keine Abläufe haben)
- im Schadensfall anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden können (Löschwasserrückhaltung).
- Es ist grundsätzlich eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan für die Anlagen aufzustellen und einzuhalten (Ausnahme: Anlagen der Gefährdungsstufe A, für die keine Rückhalteeinrichtungen erforderlich sind).

Den Nachweis der Einhaltung dieser Grundsatzanforderungen hat der Anlagenbetreiber in den Antragsunterlagen erbracht.

Da bei antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens unter Berücksichtigung der o. g. Nebenbestimmungen den Forderungen des Wasserrechts sowie auch den öffentlich-rechtlich geschützten Interessen Dritter ausreichend Rechnung getragen wird, sind erkennbare Versagungsgründe im Sinne des § 54 Abs. 4 Satz 2 ThürWG nicht gegeben, so dass das Einvernehmen für das beantragte Vorhaben erteilt wird.

Begründung wasserrechtlichen Nebenbestimmungen im Einzelnen

zu 5.3.1:

Diese Nebenbestimmung ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 Satz 1 ThürVAwS. Danach dürfen Behälter in Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender flüssiger Stoffe nur mit festen Leitungsanschlüssen und nur unter Verwendung einer Überfüllsicherung, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstandes den Füllvorgang selbsttätig unterbricht oder akustischen Alarm auslöst, befüllt werden.

zu 5.3.2, 5.3.6 und 5.3.8:

Diese Nebenbestimmungen zur Ausrüstung der Anlagen mit Rückhalteeinrichtungen ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 1 i. V. m. der Anlage 1 der ThürVAwS. Danach müssen u.a. Anlagen zum Lagern oder Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Flüssigkeiten der WGK 1 mit einem Anlagenvolumen von mehr als 1.000 l und Anlagen zum Abfüllen von wassergefährdenden Flüssigkeiten, unabhängig vom Anlagenvolumen und der WGK, mit einer Rückhalteeinrichtung ausgerüstet werden. Die Rückhalteeinrichtung muss bei

den hier angezeigten Anlagen das Volumen an wassergefährdenden Flüssigkeiten aufnehmen können, welches bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen aus den Anlagen (Lageranlage oder HBV-Anlage: Leckage des Behälters mit dem größten der Anlage wird angenommen, Abfüllen: rechnerisch ermittelt aus Arbeitsblatt DWA-A 785). Für nicht überdachte Rückhalteeinrichtungen (Auffangräume) ist nach Abschnitt 3 Abs. 1 und 2 Niederschlagswasser mit zu berücksichtigen (i. d. R. 50 l je m² nicht überdachter Auffangraum).

Die Arbeitsblätter der DWA der Reihe Technische Regeln wassergefährdender Stoffe sind in Thüringen als allgemein anerkannte Regeln der Technik für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 Abs. 2 WHG i. V. m. § 5 ThürVAwS i. V. m. Abschnitt 5.2 Satz 1 Nr. 1 ThürVVAwS eingeführt.

zu 5.3.3: Nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 12 ThürVAwS sind Rohrleitungen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen grundsätzlich oberirdisch zu verlegen und diese Rohrleitungen müssen so beschaffen ein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Ein Rückhaltevermögen für oberirdische Rohrleitungen zum Befördern von wassergefährdenden Flüssigkeiten der WGK 1 ist nach § 12 Abs. 3 i. V. m. Anlage 1 Ziffer 2.3 nicht erforderlich.

zu 5.3.4: Gemäß § 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VUmwS) hat derjenige, der eine Anlage zum Lagern wassergefährdender Stoffe befüllt oder entleert, diesen Vorgang zu überwachen und sich vor Beginn der Arbeiten vom ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen.

zu 5.3.5: Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ThürVAwS müssen aus einer Anlage ausgetretene wassergefährdende Stoffe u. a. zurückgehalten und ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden.

zu 5.3.7: Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ThürVAwS müssen aus einer Anlage ausgetretene wassergefährdende Stoffe u. a. zurückgehalten werden können. Durch diese Nebenbestimmung soll sichergestellt werden, dass in nicht überdachten Auffangräumen anfallendes Niederschlagswasser so rechtzeitig entsorgt oder verwertet wird, dass zu jeder Zeit das erforderliche Rückhaltevolumen in den Auffangräumen zur Verfügung steht.

zu 5.3.9: Gemäß § 21 Abs. 1 ThürVAwS ist die Einleitung von Leckagen aus Anlagen (hier die beiden HBV-Anlagen) in die betriebliche Abwasserbehandlungsanlage zulässig, wenn die bei Leckagen oder Betriebsstörungen unvermeidbar aus der Anlage austretenden wassergefährdenden Stoffe in einer Auffangvorrichtung in der betrieblichen Kanalisation zurückgehalten werden, von wo aus sie schadlos entsorgt werden können.

zu 5.3.10: Diese Nebenbestimmung ergibt sich aus § 1 Abs. 2 Satz 1 VUmwS. Danach hat der Betreiber einer Anlage ihre Dichtheit und die Funktionsfähigkeit ihrer Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen.

zu 5.3.11: Diese Nebenbestimmung ergibt sich aus § 1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und Satz 4 VUmwS i. V. m. § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürVAwS. Danach sind u. a. oberirdische Anlagen für flüssige wassergefährdende Stoffe der Gefährdungsstufe B vor der Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen von einem zugelassenen Sachverständigen nach § 22 ThürVAwS auf ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Die HBV-Anlage für Ionenaustausch mit dem maßgeblichen WGK 1 und dem Anlagenvolumen von 178 m³ ist nach § 6 ThürVAwS in die Gefährdungsstufe B einzuordnen.

zu 5.3.12: Nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 ThürVAwS ist für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen grundsätzlich eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs-

und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Eine Betriebsanweisung ist nach Anlage 1 Ziffer 1 auch für eine Anlage der Gefährdungsstufe A erforderlich, soweit für diese Anlage eine Rückhalteeinrichtung für mindestens R_1 wasserrechtlich gefordert wird. Nach § 21 Abs. 2 ThürVAwS ist in der Betriebsanweisung auch zu regeln, in welchem Umfang die in die betriebliche Abwasserbehandlungsanlage einzuleitenden wassergefährdenden Stoffe/kontaminiertes Löschwasser bei Leckagen zuerst getrennt erfasst, kontrolliert und erst danach in die Abwasserbehandlungsanlage eingeleitet werden können. Die Forderung der regelmäßigen Unterweisung des an der Anlage tätigen Personals durch den Anlagenbetreiber anhand der Betriebsanweisung ergibt sich aus Abschnitt 6.2 Abs. 5 und 6 des Arbeitsblattes DWA-A 779.

zu 5.3.13 und 5.3.14: Diese Nebenbestimmungen für den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlagen ergeben sich aus § 54 Abs. 5 ThürWG (NB 5.3.13) und § 8 ThürVAwS (NB 5.3.14).

Begründung der Nebenbestimmungen Nr. 5.5 und Nr. 5.6:

(BETRIEBSGEHEIMNISSE)

Das Einvernehmen nach § 54 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) wurde durch die Untere Wasserbehörde im Landkreis Greiz unter der folgenden aufschiebenden Bedingung erteilt:

„Für die Einleitung von Leckagen aus den folgenden Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- HBV-Anlage für Ionenaustausch und
- HBV-Anlage zum Zubereiten der Ionenaustauschlösung

In die betriebliche Abwasseranlage ist die Zustimmung der Oberen Wasserbehörde einzuholen.“

Diese Zustimmung der Oberen Wasserbehörde wird mit diesem Bescheid Nr. 16/13 erteilt (Abschnitt Nebenbestimmungen – Pkt. 5.6).

Begründung der Zustimmung zur Einleitung von Leckagen aus HBV-Anlagen in die betriebliche Abwasserbehandlungsanlage (ABA):

Am 21.01.2014 fand bei der Fa. CWK eine Vor-Ort-Begehung mit der OWB statt, bei der die relevanten HBV-Anlagen sowie das Abwassersystem in Augenschein genommen wurden. CWK hat im Nachgang zu diesem Ortstermin mit Schreiben vom 21.01.2014 an die Genehmigungsbehörde

den Sachverhalt dargelegt und insbesondere plausibel ausgeschlossen, dass die betriebliche ABA durch eventuell auftretende Leckagen überlastet werden könnte. Auch eine Besorgnis einer möglichen Gewässerbeeinträchtigung besteht nicht.

Die weiteren Nebenbestimmungen sind im Einzelnen aus sich heraus verständlich.
Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11, 21 u. 22 des Thüringer Verwaltungskosten-gesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. Nr. 12 vom 30. Dezember 2011, S. 531ff.) i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen (GVBl.) Nr. 10 vom 28.11.2011, S. 297) und dem dieser als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis - hier Teil A Abschn. 4 Nr. 2.1.2.1.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.1 sind 3,0 % der Investitions-kosten, mindestens aber 500,- EURO. Investitionskosten sind die im Antrag genannten Gesamtinvestitionskosten von 30.000,- EURO für die Anlage einschließlich Mehrwertsteuer.

Die Auslagen werden nach § 11 des ThürVwKostG erhoben für Kosten der Veröffentlichung der Entscheidung des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 0050/2013 vom 16.12.2013: 368,21 €.

Hinweise

1. Nicht eingeschlossen sind u. a. Entscheidungen nach Wasserrecht wie wasserrechtliche Erlaubnisse / Bewilligungen gem. § 8 i.V.m. 11 WHG etc.
Weitere Anforderungen nach einer wasserrechtlichen Entscheidung sowie bauliche Festlegungen bleiben unberührt.
2. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung des Bescheides weitere Anordnungen getroffen werden.
3. Die immissionsschutzrechtlich für die Anlage örtlich und sachlich zuständige Überwachungs-behörde ist das Landratsamt Greiz / Untere Immissionsschutzbehörde.
4. Das Landratsamt des Landkreises Greiz ist örtlich zuständige abfallrechtliche Überwachungsbehörde.
5. Die Benutzung eines Gewässers (wie z.B. die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser, Absenkung des Grundwasserstandes, Einleitung von Abwasser und Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer) bedarf der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung.
6. Das Einleiten oder Einbringen von Abwasser aus Herkunftsbereichen, für die in der Abwasserverordnung (AbwV in der jeweils geltenden Fassung) Anforderungen an den Ort des Anfalls oder vor dem Vermischen festgelegt sind, in öffentliche Abwasseranlagen bedarf der Genehmigung.

7. Für Verschmutzungen von öffentlichen Straßen, insbesondere während der Bauphase, gilt das Thüringer Straßengesetz, das die Vermeidung bzw. Reinigung von Verschmutzungen nach dem Verursacherprinzip vorschreibt.
8. Im „Datenblatt Ausrüstungen“ wurde zwar für die Pumpe Pos.-Nr. 0220 als Medium entsprechend Fließbild 2013.01-02 korrekterweise [REDACTED] angegeben, aber gleichzeitig steht in diesem Datenblatt unter Verwendungszweck „Druckluftherzeugung für Gegenstrahlmühle“, was demzufolge offensichtlich fehlerhaft ist. Vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlagenteile ist dieses Datenblatt in korrigierter Form der Unteren Immissionsschutzbehörde und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
9. Hinweis zum Lärmschutz
Auf den messtechnischen Nachweis der Einhaltung der Schallpegel-Immissionsanteile gemäß NB 2.2.1 im Abschnitt 3 dieses Bescheides wird verzichtet.
10. Hinweis der Unteren Abfallbehörde
 - 10.1 Die Fa. „Geraer Stadtwirtschaft GmbH“ gibt es seit mehreren Jahren nicht mehr; es ist die aktuelle Firmenbezeichnung GUD Geraer Umweltdienste GmbH & Co KG anzugeben.
 - 10.2 Die abfallrechtlichen Regelungen richten sich nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils gültigen Fassung.
 - 10.3 Alle anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Abfallentsorgung im Sinne des KrWG umfasst Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung. Die Abfälle sind nur in dafür zugelassenen Anlagen zu entsorgen.
 - 10.4 Auf die Registerpflicht für Erzeuger gefährlicher Abfälle gemäß § 49 Abs. 3 KrWG i. V. m. den Bestimmungen der Nachweisverordnung wird hingewiesen.
 - 10.5 Die Einstufung von Filterstäuben in den Abfallschlüssel 160303* nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) ist nicht nachvollziehbar, da dem Kapitel 1603 Abfälle zugeordnet werden, die aus Fehlchargen und ungebrauchten Erzeugnissen angefallen sind. Der Abfallerzeuger hat die Einstufung entsprechend zu überprüfen und zu korrigieren, da der Abfallerzeuger grundsätzlich selbst für die Abfalleinstufung verantwortlich ist.
11. Die nachfolgend aufgelisteten Fachbehörden/Institutionen haben Forderungen zur Abnahme in Form von Nebenbestimmungen festgelegt/bzw. ihnen sind Unterlagen zur Prüfung/Abstimmung vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage / bzw. zu einem konkret in der jeweiligen Nebenbestimmung benannten Termin vorzulegen:
 - Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 420 – Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz u. Gentechnik
 - Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz / Abteilung Arbeitsschutz
Regionalinspektion Ostthüringen
 - Landratsamt Greiz
Untere Immissionsschutzbehörde
Untere Wasserbehörde
Untere Brandschutzbehörde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Str. 1 in 07545 Gera schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Wünsch
Sachbearbeiter

Verteiler:

1. Ausfertigung: Chemiewerk Bad Köstritz GmbH, Heinrichshall 2, 07586 Bad Köstritz
- 1 x Kopie Thüringer Landesverwaltungsamt
Ref. 420 – Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik
- 1 x Kopie Landratsamt Greiz / Untere Immissionsschutzbehörde,
Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
- 1 x Kopie Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 450 – Abwasser
- 1 x Kopie Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz
Regionalinspektion Ostthüringen, Otto-Dix-Straße 9, 07548 Gera
- 1 x Kopie Landratsamt Greiz / Untere Bauaufsichtsbehörde,
Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
- 1 x Kopie Landratsamt Greiz / Untere Brandschutzbehörde
Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
- 1 x Kopie Landratsamt Greiz / Untere Wasserbehörde
Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
- 1 x Kopie Landratsamt Greiz / Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
- 1 x Kopie Stadtverwaltung Bad Köstritz, Heinrich-Schütz-Straße 4
07586 Bad Köstritz
- 1 x Kopie DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Leipzig
Brandenburger Straße 3a, 04103 Leipzig
- 1 x Kopie Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht des Freistaates Thüringen
Juri-Gagarin-Ring 114, 99084 Erfurt
- 1 x Kopie Eisenbahn-Bundesamt/Außenstelle Erfurt
Juri-Gagarin-Ring 114, 99084 Erfurt